

Reglement für den Zentralfonds der SNG

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **161 (1981)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Reglemente und Reglementsänderungen
Nouveaux règlements et modifications de règlements
Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

Reglement für den Zentralfonds der SNG

1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (SNG) besitzt einen Zentralfonds, dessen Mittel dazu beitragen, die in den Statuten gesetzten Ziele zu verwirklichen (vgl. Art. 4 und 5 der SNG-Statuten).
2. Ueber die Mittel des Fonds verfügt der Zentralvorstand, der auch für die Verwaltung zuständig ist.
3. Für den Zentralfonds wird eine gesonderte Rechnung geführt. Sein Bestand ist jährlich in der konsolidierten Bilanz der SNG auszuweisen.
4. Die Summe von Fr. 500'000.-- gilt als unantastbares Kapital.

Dieses Reglement wurde vom 76. Senat der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vom 9. Mai 1981 genehmigt.

Der Generalsekretär:

Dr. B. Sitter

Der Zentralpräsident:

Prof. E. Niggli